

www.sac-zug.ch

Sektion Rossberg
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Statuten Sektion Rossberg SAC

Version November 2025

Schweizer Alpen-Club, Sektion Rossberg
Postfach | 6300 Zug
info@sac-zug.ch

Statuten

- Art. 1** **Name, Sitz¹**
Die «Sektion Rossberg SAC» ist eine Sektion des Schweizer Alpen-Clubs SAC mit Sitz in Zug. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Die Sektion Rossberg SAC organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente, und sonstiger Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Clubs SAC selbständig.
- Art. 2** **Zweck¹**
Die Sektion Rossberg unterstützt die Ziele und Zwecke des Schweizer Alpen-Clubs.
- Art. 3** **Mitgliedschaft**
Mitgliedschaft¹ Die Mitgliedschaft in der Sektion Rossberg SAC kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem vollendeten 6. Altersjahr möglich. Mit der Mitgliedschaft bei der Sektion ist auch jene im Schweizer Alpen-Club SAC untrennbar verbunden.
- Aufnahme²* Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand der Sektion.
- Ehrenmitglieder²* Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um die Sektion Rossberg SAC verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion Rossberg SAC ernannt werden.
- Jugend¹* Der Kategorie Jugend gehören Jugendliche vom 6. bis zum vollendeten 22. Altersjahr an. Sie sind Mitglieder der Sektion Rossberg SAC und ab dem Jahr stimmberechtigt, in dem sie das 16. Altersjahr erreichen.
- Austritt²* Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet.
- Ausschluss²* Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion Rossberg SAC oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder mit Einverständnis der Sektion Rossberg SAC vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus der Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.
- Art. 4** **Beiträge²**
Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Sektionsbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird. Zusätzlich wird der Beitrag für die Zentralkasse des Schweizer Alpen-Clubs erhoben, dessen Höhe von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von allen Beiträgen befreit, Vorstandsmitglieder von der Bezahlung des Sektionsbeitrages.
- Art. 5** **Organe¹**
Organe der Sektion Rossberg SAC sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 6

General- versammlung¹

Generalversammlung

Die GV ist das oberste Organ der Sektion Rossberg SAC. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im November/Dezember statt. Ausserordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die ordentliche Generalversammlung beschliesst über folgende Traktanden:

- a) Genehmigung der Jahresrechnung (abgeschlossen per 30. September), des Revisorenberichtes und des Budgets.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Festsetzung des Sektionsbeitrages.
- d) Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- f) Statutenänderungen.

An der Generalversammlung können nur traktandierte Geschäfte behandelt werden. Allfällige Anträge zuhanden der ordentlichen Generalversammlung sind bis spätestens 30. September dem Präsidenten zuzustellen. Die Abstimmungen erfolgen offen, wenn nicht das einfache Mehr der Anwesenden geheime Abstimmung beschliesst.

Zirkularbeschluss¹

Beschlüsse der Generalversammlung können mit den Quoren gemäss diesen Statuten auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Mitglieder, die sich nicht innert Frist ausdrücklich schriftlich äussern, gelten als zustimmend. Das Recht auf Einberufung einer Generalversammlung auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder bleibt vorbehalten. Es ist vor Ablauf der Frist zur Stimmabgabe geltend zu machen. Zuständig für die Durchführung von Zirkularbeschlüssen sind der Vorstand zusammen mit den Rechnungsrevisoren. Sie erstellen zu Handen der Generalversammlung über jeden Zirkularbeschluss ein Protokoll.

Einberufung, Beschlussfähigkeit¹

Die Generalversammlung wird mit dem Sektionsorgan (Sektionszeitschrift) oder brieflich einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 100 Mitglieder anwesend sind.

Art. 7

Vorstand²

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, wobei die Geschlechter ausgewogen vertreten sein sollen. Die Amtsdauer beginnt mit der Generalversammlung und beträgt zwei Jahre. Er ist wiederwählbar, wobei die gesamte Amtszeit zwölf Jahre nicht überschreiten soll. Er konstituiert sich selbst. Er ist beschlussfähig, wenn eine Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Entscheide werden mit Mehrheitsbeschluss gefällt, bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Aufgaben, Unterschrift¹

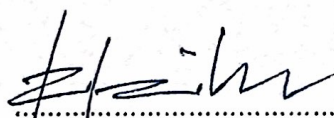
Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Generalversammlung und entscheidet über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

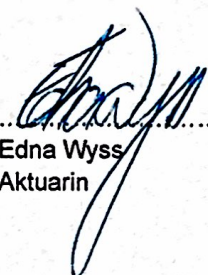
Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift. Für die laufenden Geschäfte zeichnen die Vorstandsmitglieder einzeln.

- Art. 8** **Geschäftsjahr²**
Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- Art. 9** **Revisionsstelle**
Emennung¹ Die Generalversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren eine Revisionsstelle, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Sie sind wiederwählbar
- Die Mitglieder der Revisionsstelle sind unabhängig. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.
- Auftrag¹* Die Revisionsstelle hat die Aufgabe, die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen. Sie ist jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und Belege Einsicht zu nehmen.
- Die Revisionsstelle hat zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben und Antrag zu stellen.
- Art. 10** **Swiss Olympic Ethik- und Doping Regeln**
Anerkennung² Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektion Rossberg SAC und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
- Zuständigkeiten²* Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.
- Art. 11** **Liegenschaft Bärenfang¹**
Eine allfällige Veräusserung der Bärenfangliegenschaft, sei es ganz oder teilweise, bedarf ungeachtet von Art. 13 unter allen Umständen der ausdrücklichen Zustimmung von wenigstens 4/5 sämtlicher Mitglieder. Eine Abänderung dieser Bestimmung darf nur mit Zustimmung von wenigstens 4/5 sämtlicher Mitglieder vorgenommen werden.
- Art. 12** **Haftung¹**
Für Schulden und Verpflichtungen der Sektion Rossberg SAC haftet nur das Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 13** **Statutenrevision¹**
Die vorliegenden Statuten können auf Antrag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder an einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder revidiert werden. Entsprechende Anträge müssen mit der Einberufung publiziert werden.

- Art. 14**
Auflösung¹
Auflösung¹ Die Auflösung der Sektion kann nur mit 3/4 Mehrheit der an einer Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Vermögen¹** Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
- Art. 15**
Schlussbestimmung¹
Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 23. November 2025 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 25. November 2001.


Sektion Rossberg SAC



.....
Reto Bühler
Präsident


.....
Edna Wyss
Aktuarin

Vom Zentralverband des SAC geprüft und genehmigt:

Bern, 8.1.2026


.....
Zentralpräsident
Marco Dirren


.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin

Fussnoten:

- 1 Fassung gemäss Statuten vom 25.11.2001; genehmigt durch die Generalversammlung, 2025 teilweise im Wortlaut präzisiert.
- 2 Fassung gemäss Änderungen vom 23.11.2025, genehmigt durch den Zentralvorstand am 14.08.2025.